

Abzüge, Tarife und finanzielle Leistungen bei natürlichen Personen nach dem DBG (gültig ab 1.1.1995)

1. Unbeschränkte Steuerpflicht

	Verheiratete (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende, zusammen veranlagte Ehegatten)	Eielfamifien (verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen	Alleinstehende (verwitwete, gerichtlich oder tat- sächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige)
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a)	Fester Abzug für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuer-		
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Art. 213 Abs. 1 Bst. h)	Fester Abzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für		
Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Art. 212 Abs. 1)	Nach oben begrenzter Abzug für Verheiratete.	Nach oben begrenzter Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen.	
	Die Höchstabzüge erhöhen sich um die Hälfte	für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) 3a).	
	Die Höchstabzüge erhöhen sich um einen	festen Betrag für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die	
Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten Zweitverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 und Art. 212 Abs. 2)	Fester Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen sowie bei erheblicher Miterbeit im Beruf	- - -	- - -
Anzuwendender Tarif (Art. 36 und Art. 214)	Tarif für Verheiratete und Eielfamifien (Art. 36 Abs. 2 und Art. 214 Abs. 2)		Tarif für Alleinstehende (Art. 36 Abs. 1 und Art. 214 Abs. 1)
Alimente	Rente	Leistender: abziehbar (Art. 33 Abs. 1 Bst. c); Empfänger: steuerbar (Art. 23)	
	Kapitalleist	Leistender: nicht abziehbar; Empfänger: nicht steuerbar	
Anwartschaften aus Erb-	Rente	Leistender: abziehbar (Art. 33 Abs. 1 Bst. b); Empfänger: steuerbar (Art. 16)	
	Kapitalleist	Leistender: nicht abziehbar; Empfänger: nicht steuerbar	
Genugtuungsleistungen	Leistender: nicht abziehbar; Empfänger: nicht steuerbar (Art. 24 Bst. g)		
Ersatzforderung aus Güterrecht	<u>Leistender: nicht abziehbar; Empfänger: nicht steuerbar (Art. 24 Bst. a) (Einkommensneutrale Vermögensumschichtung)</u> Leistender: nicht abziehbar; Empfänger: nicht steuerbar (Art. 24 Bst. d)		
Finanzielle Leistungen nach Art. 328 ZGB			

z. Beschränkte Steuerpflicht; vgl. unbeschränkt Steuerpflichtige, jedoch nur anteilmässig im Verhältnis des steuerbaren Einkommens zum Gesamteinkommen.

3. Besteuerung nach dem Aufwand, vgl. V vom 15.3.1993 und KS Nr. 9 SP 1995/96.

4. Quellensteuer, vgl. V vom 19.10.1993

5. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen; Besteuerung unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens und der zulässigen Abzüge, zum Satz einer jährlichen Leistung (Art. 37). Kapitalleistungen aus Vorsorge; gesonderte Besteuerung; keine Sozialabzüge; Tarif 1/5 von Art. 36 (Art. 38). ESTV / Direkte Bundessteuer 7.1994